

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 33

Ausgegeben Oppeln, den 15. August 1914.

1914

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Aufrufe an das deutsche Volk, die deutschen Frauen, das deutsche Heer und die Marine, S. 331/332; Inhalt der Nr. 48—54 des Reichsgesetzblatts, S. 332; Inhalt der Nr. 24 der Preussischen Gesetzsammlung, S. 333; Aufruf an die Landwirte, betr. Erntearbeiter, S. 333; Schließung von Fortbildungsschulen, S. 333; Postverkehrsbeschränkungen, S. 334; Zulassung von Sonntagsarbeiten, S. 334; Beschreibung der zur Ausgabe gelangenden Darlehnskassenscheine, S. 334/335; Zahlung der Tagelöhler für die zu Mobilmachungszwecken ausgehobenen Pferde usw., S. 336; Einfuhrvereicherungen für Fleisch, S. 336; Schutz der trigonometrischen Marksteine, S. 336; Durchschnitt der höchsten Jouragepreise, S. 337; Viehmarkt in Konstadt, S. 337; Besitzsteuerämter, S. 337; Verwaltung der Gewerbeinspektion Kreuzburg, S. 338; Prüfungstermin für Gefanglehrer, S. 338; Umgemeindung in Poppelau, S. 338; Personalnachrichten, S. 338.

Sonderbeilage: Markt- und Rabenpreistabelle für den Monat Juli 1914.

753. An das deutsche Volk!

Seit der Reichsgründung ist es durch 43 Jahre Mein und Meiner Vorfahren heißes Bemühen gewesen, der Welt den Frieden zu erhalten und im Frieden unsere kraftvolle Entwicklung zu fördern. Aber die Gegner neiden uns den Erfolg unserer Arbeit.

Alle offenkundige und heimliche Feindschaft von Ost und West, von jenseits der See haben wir bisher getragen im Bewußtsein unserer Verantwortung und Kraft. Nun aber will man uns demütigen. Man verlangt, daß wir mit verschränkten Armen zusehen, wie unsere Feinde sich zu tödlichem Ueberfall rüsten, man will nicht dulden, daß wir in entschlossener Treue zu unserem Bundesgenossen stehen, der um sein Ansehen als Großmacht kämpft und mit dessen Erniedrigung auch unsere Macht und Ehre verloren ist.

So muß denn das Schwert entscheiden. Mitten im Frieden überfällt uns der Feind. Darum auf! zu den Waffen! Jedes Schwanken, jedes Högern wäre Verrat am Vaterlande.

Um Sein oder Nichtsein unseres Reiches handelt es sich, das unsere Väter sich neu gründeten.

Um Sein oder Nichtsein deutscher Macht und deutschen Wesens.

Wir werden uns wehren bis zum letzten Hauch von Mann und Rosß. Und wir werden diesen Kampf bestehen auch gegen eine Welt von Feinden. Noch nie ward Deutschland überwunden, wenn es einig war.

Vorwärts mit Gott, der mit uns sein wird, wie er mit den Vätern war!

Berlin, den 6. August 1914.

Wilhelm.

754. An die deutschen Frauen!

Dem Rufe seines Kaisers folgend, rüstet sich unser Volk zu einem Kampf ohnegleichen, den es nicht heraufbesoren hat und den es nur zu seiner Berteidigung führt.

Wer Waffen zu tragen vermag, wird freudig zu den Fahnen eilen, um mit seinem Blute einzustehen für das Vaterland.

Der Kampf aber wird ein ungeheurer und die Wunden unzählige sein, die zu schließen sind. Darum rufe ich Euch, deutsche Frauen und Jungfrauen und alle, denen es nicht vergönnt ist, für die geliebte Heimat zu kämpfen, zur Hilfe auf.

Es trage jeder nach seinen Kräften dazu bei, unseren Vatern, Söhnen und Brüdern den Kampf leicht zu machen. Ich weiß, daß in allen Kreisen unseres Volkes ausnahmslos der Wille besteht, diese hohe Pflicht zu erfüllen. Gott der Herr aber stärkt uns zu dem heiligen Liebeswerk, das auch uns Frauen beruft, unsere ganze Kraft dem Vaterlande in seinem Entscheidungskampfe zu weihen.

Begen der Sammlung freiwilliger Hilfskräfte und Gaben aller Art sind weitere Bekanntmachungen von denjenigen Organisationen bereits ergangen, denen diese Aufgabe in erster Linie obliegt und deren Unterstützung vor allem vonnöten ist.

Berlin, den 6. August 1914.

Auguste Victoria.

755. An das deutsche Heer und die deutsche Marine.

Nach dreißigjähriger Friedenszeit rufe ich die deutsche wehrfähige Mannschaft zu den Waffen.

Unsere heiligsten Güter, das Vaterland, den eigenen Herd gilt es gegen ruchlosen Ueberfall zu schützen!

Feinde ringsum! Das ist das Kennzeichen der Lage. Ein schwerer Kampf, große Opfer stehen uns bevor.

Ich vertraue, daß der alte kriegerische Geist noch in dem deutschen Volke lebt, jener gewaltige kriegerische Geist, der den Feind, wo er ihn findet, angreift, koste es, was es wolle, der von jeher die Furcht und den Schrecken unserer Feinde gewesen ist.

Ich vertraue auf Euch, Ihr deutschen Soldaten! In jedem von Euch lebt der heiße, durch nichts zu bezwingende Wille zum Siege. Jeder von Euch weiß, wenn es sein muß, wie ein Held zu sterben.

Gedenkt unserer großen ruhmreichen Vergangenheit!

Gedenkt, daß Ihr Deutsche seid!

Gott helfe uns!

Berlin, Schloß, den 6. August 1914.

Wilhelm.

Reichsgesetzblatt.

756. Die Nummer 48 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4425 eine Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags, vom 2. August 1914.

757. Die Nummer 49 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4426 eine Verordnung, betreffend den Aufruf des Landsturms, vom 1. August 1914, und unter

Nr. 4427 eine Verordnung, betreffend die Eisenbahnen, welche als auf dem Kriegsschauplatz oder in der Nähe desselben liegend anzusehen sind, vom 1. August 1914.

758. Die Nummer 50 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4428 die Preisordnung, vom 30. September 1909.

759. Die Nummer 51 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4429 die Preisgerichtsordnung, vom 15. April 1911, unter

Nr. 4430 die Verordnung, betreffend den Beginn der Preisgerichtsbarkeit und den Sitz der Preisgerichte, vom 3. August 1914, und unter

Nr. 4431 die Ausführungsbestimmungen zur Preisgerichtsordnung vom 15. April 1911, vom 3. August 1914.

760. Die Nummer 52 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4432 die Verordnung, betreffend die Entlassung aus der Reichs- und Staatsangehörigkeit und die Rückkehr der Deutschen im Ausland, vom 3. August 1914.

761. Die Nummer 53 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4433 das Gesetz, betreffend die Ergänzung der Reichsschuldenordnung, vom 4. August 1914, unter

Nr. 4434 das Gesetz, betreffend Aenderung des Münzgesetzes, vom 4. August 1914, unter

Nr. 4435 das Gesetz, betreffend die Aenderung des Bankgesetzes, vom 4. August 1914, unter

Nr. 4436 das Gesetz über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse, vom 4. August 1914, unter

Nr. 4437 das Gesetz, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914, unter

Nr. 4438 das Gesetz zur Aenderung des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Februar 1888 (Reichsgesetzbl. S. 59), vom 4. August 1914, unter

Nr. 4439 das Gesetz, betreffend Ausnahmen von Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter, vom 4. August 1914, unter

Nr. 4440 das Gesetz, betreffend Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankerversicherung, vom 4. August 1914, unter

Nr. 4441 das Gesetz über die Kriegsversorgung von Zivilbeamten, vom 4. August 1914, unter

Nr. 4442 das Gesetz, betreffend die Ab-

wicklung von börsenmäßigen Zeitgeschäften in Waren, vom 4. August 1914, unter

Nr. 4443 das Gesetz, betreffend Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen, vom 4. August 1914, unter

Nr. 4444 das Gesetz, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen, vom 4. August 1914, unter

Nr. 4445 das Gesetz, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, unter

Nr. 4446 das Darlehnsklassengesetz, vom 4. August 1914, unter

Nr. 4447 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1914, vom 4. August 1914, unter

Nr. 4448 das Gesetz, betreffend die Reichskassenscheine und die Banknoten, vom 4. August 1914, unter

Nr. 4449 das Gesetz, betreffend die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung, vom 4. August 1914.

762. Die Nummer 54 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4450 eine Verordnung, betreffend die Kriegseinstellungen für die bewaffnete Macht in Deutsch Südwestafrika, vom 3. September 1913, unter

Nr. 4451 eine Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der 3. Fachausstellung des Deutschen Drogistenverbandes von 1873, E. V., in Berlin 1914, vom 28. Juli 1914, unter

Nr. 4452 eine Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen für Fleisch, vom 4. August 1914 und unter

Nr. 4453 eine Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen, vom 4. August 1914.

Preussische Gesetzsammlung.

763. Die Nummer 24 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11369 die Urkunde über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes, vom 5. August 1914.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

764. Aufruf an die Landwirte!

Die Einbringung der Ernte ist jetzt die wichtigste Aufgabe für alle Deutschen, die nicht dem Feinde gegenüberstehen. Bei den Arbeitsnachweisen haben sich bereits Arbeiter in großer Zahl zur landwirtschaftlichen Arbeit gemeldet. Freiwillige jeden Alters und Standes haben sich als Erntehelfer angeboten. Es gilt jetzt, diese Arbeitskräfte dahin zu bringen, wo sie gebraucht werden. Ich bitte alle Landwirte ihren Bedarf

an Arbeitskräften sofort bei der Landwirtschaftskammer oder bei der von ihr bezeichneten Stelle anzumelden. Die Eisenbahnfahrt wird in weitem Umfange gewährt werden.

Für die Erntehilfe ist in meinem Ministerium, Leipziger Platz 7 und 9 eine Zentralstelle unter der Leitung des Ministerialdirektors Brümmer errichtet, die jederzeit auch mündliche Auskunft erteilt.

Berlin, den 5. August 1914.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Fr. h. v. Schorlemer.

I A. I a. 3977.

765. Durch die Mobilmachung des Heeres sind der Landwirtschaft die zur Einbringung der Ernte notwendigen Arbeitskräfte zum großen Teil entzogen und in zahlreichen Gewerbebetrieben sind Arbeitsplätze leer geworden. Pflicht aller, die nicht mit ins Feld ziehen, ist es, Hand anzulegen, damit die Ernte eingebracht wird und die Industrien, die der Verpflegung und Ausrüstung des Heeres oder dem Gemeinwohl dienen, instand sind, ihren Betrieb ungeschwächt aufrecht zu erhalten. Diese Pflicht gilt auch für Lehrer und Schüler der gewerblichen und kaufmännischen Fach- und Fortbildungsschulen. Ich erwarte, daß sie alle, soweit sie zum Waffendienst nicht einberufen sind, sich zur Verfügung zu stellen, um bei der Ernte zu helfen oder im Gewerbe einzuspringen, wo Arbeitskräfte fehlen. Die Anforderungen der Schule haben jetzt zurückzustehen hinter den Bedürfnissen der Landwirtschaft und des vaterländischen Gewerbestrebes. Die Herren Regierungspräsidenten (in Berlin den Herrn Oberpräsidenten) ermächtige ich, zu diesem Zweck, soweit es die Verhältnisse erfordern, Befretung vom Unterricht eintreten zu lassen und, wenn es nötig sein sollte, auch die Schulen zu schließen.

Sie wollen sofort das Erforderliche veranlassen.

Berlin W. 9, den 3. August 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

gez. Dr. Sydow.

Z. Nr. IV 7811.

An die Herrn Regierungspräsidenten.

Abchrift des Hunderlasses des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 3. d. Mts. übersende ich zur Kenntnisnahme und Beachtung. Ich ersuche den Unterricht in den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen bis auf weiteres auszusetzen.

Doppeln, den 6. August 1914.

Der Regierungspräsident.

F. A. Abegg.

I G. XXVII/XXIII/XX/XV 1398.

An die Gemeinden des Bezirks mit gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen.

766. Für die Bezirke der Ober-Postdirektionen **Trier, Königsberg (Pr.), Danzig, Bromberg, Posen, Breslau und Oppeln**, in denen nach der Bekanntmachung vom 1. August das Postanweisungs-, das Postkreditbrief-, das Postnachnahme- und das Postauftragsverfahren sowie der Einzugs- und Auszahlungsverkehr im Postdienst eingestellt worden ist, wird der Postanweisungs-, Zahlkarten- und Zahlungsanweisungsverkehr mit der Maßgabe wieder zugelassen, daß die genannten Oberpostdirektionen berechtigt sind, in Grenzteilen ihrer Bezirke, wo es die Sicherheit erfordert, den Verkehr durch Verfügung an die Postanstalten auszuschließen. Da es nach Lage der Verhältnisse nicht angängig ist, von solchen Ausschließungen die anderen Postanstalten zu benachrichtigen, müssen die Absender von Postanweisungen nach Orten im Grenzgebiete die Gefahr in Kauf nehmen, daß die Auszahlung nicht möglich ist. Die Postanweisungen und Zahlungsanweisungen werden in solchen Fällen mit Angabe des Grundes zurückgeleitet.

Das Postkreditbrief-, das Postnachnahme- und das Postauftragsverfahren in den genannten Ober-Postdirektionsbezirken kann noch nicht wieder zugelassen werden. Hinsichtlich der Ober-Postdirektionsbezirke **Strasburg (Els.), Metz und Gumbinnen** bleiben die in der Bekanntmachung vom 1. August angeordneten Verkehrsbeschränkungen weiter voll in Kraft.

Berlin W. 66, den 10. August 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

767. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Beschäftigung von gewerblichen Arbeitern an Sonn- und Festtagen finden nach § 105 c Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung auf Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen, keine Anwendung. Zu diesen Arbeiten gehören solche, welche im Interesse der Mobilmachung des Heeres notwendig und für die Beschleunigung der Mobilmachung dienlich sind. Es sind darunter nicht nur die Arbeiten derjenigen Unternehmer zu rechnen, welchen von Militär- oder Marinebehörden Mobilmachungsleistungen oder Leistungen vertragsmäßig oder freihändig aufgegeben sind, sondern auch die Arbeiten, welche von anderen Unternehmern für die Militär- oder Marineleistungen zur Erfüllung der seitens der Heeres- oder Marineverwaltung gestellten Aufträge geleistet werden.

Für die Dauer des Krieges werden alle Sonntagsarbeiten, die für den Heeresbedarf und für die Lebensmittelversorgung des Heeres und der Bevölkerung zu leisten sind, nicht zu beanstanden sein.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichstanzler (Reichsamt des Innern) erlaube ich Sie, die Aufsichtsorgane über die vorstehende Auslegung des § 105 c Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung zu verständigen und sie anzuweisen, alle in Betracht kommenden Arbeiten auch im Zweifelsfalle zunächst ohne weiteres zuzulassen und erforderlichenfalls die weitere Prüfung des Sachverhalts nachträglich vorzunehmen.

Berlin W. 9, den 5. August 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

von Meyeren.

J. Nr. III. 7281.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

768. Beschreibung
der auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 zur Ausgabe gelangenden Darlehenskassenscheine zu 5 Mark.

Die Darlehenskassenscheine zu 5 Mark sind 12,5 cm breit und 8 cm hoch. Sie bestehen aus Hanfpapier, das als fortlaufendes natürliches Wasserzeichen die sich wiederholende Zahl 5 zwischen gebogenen Linien enthält und auf der Rückseite links mit einem Streifen von orangefarbenen Pflanzenfasern versehen ist.

Die Vorderseite enthält einen Untergrund in gelber und blauvioletter Farbe. Eine breite ornamentale Umrahmung, deren Ecken durch große Rosetten ausgefüllt sind, schließt den rechteckigen leicht gelben Untergrund ein, dem ein blauvioletter Punkt- und Strichmuster aufgedruckt ist. Auf dem Untergrund ist ein kreuzweise schraffierter, grau schimmernder Reichsadler mit bläulichen senkrecht schraffierten Krallen, Schnabel und Zunge angebracht, dessen oberer Teil in eine Sonne hineinragt, die mit ihren strahligen, abwechselnd längeren gelblichen und kürzeren blau eingefärbten Strahlen die obere Leiste der Umrahmung zum Teil verdeckt. Auf der oberen und der unteren Leiste ist nach außen, die Umrahmung in der Mitte abrundend, eine Anzahl von Rosetten angebracht, von denen jede zweite die Ziffer 5 enthält. An beide Seitenleisten ist nach außen hin ein Rosettenmuster angelegt, innerhalb dessen das Wort FÜNFE in weitem Druck auf blauvioletterm Grunde erscheint.

Die Vorderseite zeigt in blauschwarzer Farbe und in deutscher Schrift folgenden Ausdruck:

Darlehenskassenschein.

Fünf Mark.

Berlin, den 5. August 1914.

Reichsschuldenverwaltung.

v. Bischoffshausen. Warnack. Bierage. Müller.

Voelke. Dietrich. Springer.

Darunter steht innerhalb der unteren Leiste der Umrahmung der Strassatz, während in der unteren

rechten Ecke der Umrahmung neben den Unterschriften und dem Strassfuß eine große blauschwarze 5 angebracht ist.

Die Rückseite ist in einem hellen Blau gedruckt. Der Untergrund setzt sich aus Darstellungen von Kaiserkrone, Schwert, Zepter und Reichsadler sowie der Zahl 5 und des Buchstabens M in leichten Linien zusammen und wird durch eine bandartig verschlungene Einfassung begrenzt, innerhalb deren die Worte FÜNF MARK in weißem Druck, sowie auf einer lichtblauen Rosette die dunkelblaue Zahl 5 wiederholt angebracht sind. Das Mittelstück der oberen Einfassung enthält zwischen zwei weißen Punkten die weiße Zahl 5, das der unteren Einfassung, ebenfalls im weißen Druck, die Angaben M 5 und 5 M. In den beiden oberen Ecken befinden sich Kartuschen, die auf schraffiertem Grunde, je eine blaue, weiß umzogene 5 enthalten. Die beiden unteren Ecken enthalten in Rosetten je eine weiß blau umzogene 5. In der Mitte des Scheines ruht auf einer Sonne, von der lichte Strahlen nach allen Seiten ausgehen, die Kaiserkrone, unter der kreuzweise Zepter und Schwert sowie ein Lorbeer- und ein Eichenzweig angeordnet sind. Darunter steht auf einem länglichen, aus Rosetten gebildeten Untergrunde eine schraffierte, weiß umzogene, verzierte 5. Unten links und rechts zu beiden Seiten des Scheines befindet sich innerhalb eines stilisierten Lorbeerfranzes auf dunklem Untergrunde je ein Brustbild der Germania, das Antlitz der Mitte des Scheines zugekehrt und das Paar mit der Kaiserkrone und einem Eichenzweig geschmückt. Der Ausdruck lautet in deutscher Schrift:

Darlehenskassenschein

Fünf Mark

Zwischen den Darstellungen der Germania und der unter den Reichsadler angebrachten 5 befinden sich zwei Kontrollstempel in rotbrauner Farbe. In der gleichen Farbe sind an zwei Stellen, links unten und rechts oben, Buchstabe und Nummer des Scheines aufgedruckt. Ferner erhält die Rückseite noch einen Schutzdruck in grauer Farbe; er besteht aus einzelnen schräg gestellten Heilen, die aus den Worten DARLEHENS-KASSENSCHEIN MARK FÜNF MARK zusammengesetzt sind.

Berlin SW. 19, den 7. August 1914.

Hauptverwaltung der Darlehnskassen.

769.

Beschreibung

der auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 zur Ausgabe gelangenden Darlehnskassenscheine zu 20 Mark.

Die Darlehnskassenscheine zu 20 Mark sind 14 cm breit und 9 cm hoch. Sie bestehen aus Bankpapier mit einem fortlaufenden natürlichen Wasserzeichen, das aus verschlungenen Linien gebildet, abwechselnd offene und mit der Zahl 20

gefüllte Felder zeigt. Auf der Rückseite befindet sich rechts ein aus orangefarbenen und grünen Pflanzenfasern bestehender Streifen.

Der Untergrund und der Vorderseite ist in gelb, blaugrau, rotbraun und grauviolett gedruckt und besteht aus einem dreiteilig angelegten ornamentierten Muster, dessen einzelne rechteckige Felder, soweit sie nicht verdrückt sind, eine mosaikartige Einfassung haben, die nach außen durch ein blaues Palmettenmuster abgeschlossen wird. Inmitten des Scheines befindet sich, in brauner Farbe auf gelbem Grunde, eine Darstellung der Kaiserkrone, darunter der von zwei gekreuzten Zeptern getragene Reichsapfel sowie ein Lorbeer- und ein Eichenzweig. Die Reichsadler sind auf einem mit einer hellgelben und zarten blaugrauen Guilloché versehenen Hintergrunde angeordnet, der sich bis zu einer breit gelagerten rautenförmigen Umrahmung erstreckt. Die Ecken dieser Umrahmung sind von Rosetten gebildet und tragen außen auf dunklerem Grunde die sich wiederholenden Worte ZWANZIG MARK. Die beiden seitlichen Ecken sind von großen Rosetten ausgefüllt, die in der Mitte die Zahl 20 gelb auf grauviolettem Grunde und um diesen herum viermal das Wort ZWANZIG tragen. Beide Rosetten enthalten je vier paarweise einander gegenüberstehende helle kleinere Rosetten, in deren Mitte violette sternartige Kreuze angebracht sind.

Auf dem freien Papierende erscheint ein gelblicher Schutzdruck aus feinen mit dem Rande parallellaufenden Linien.

Außerdem enthält die Vorderseite in brauner Farbe und in deutscher Schrift folgenden Textausdruck:

Darlehenskassenschein.

Zwanzig Mark.

Berlin, den 5. August 1914.

Reichsschuldenverwaltung.

v. Bischoffshausen. Warnke. Bierage. Müller.

Noelle. Dichtzig. Springer.

Darunter steht, ebenfalls in brauner Farbe, der Strassfuß.

Die Rückseite ist in rotbrauner Farbe gedruckt und hat eine einfache, aus Linien bestehende Randeinfassung. In der Mitte ist der Reichsadler auf einem mit einem feinen dunklen Muster bedruckten Grund angebracht. Die Fänge, Schnabel und Zunge sind senkrecht, die übrige Teile kreuzweise schraffiert. Um den Adler zieht sich eine elliptische, aus Rosetten gebildete Umrahmung. Jede Rosette trägt nach außen das Wort ZWANZIG, nach innen das Wort MARK. Links oben erblickt man in lichter Umrahmung den von einem dunklen Untergrunde sich abhebenden Kopf der Athene, rechts oben ebenso den Kopf des Hermes. In den beiden unteren Ecken befindet sich innerhalb einer Weißdruck-Guilloché je eine weiß untrifene, ganz

leicht schroffierte 20.

Der Ausdruck der Rückseite lautet in deutscher Schrift:

**Darlehenskassenschein
Zwanzig Mark**

Unter diesen Zeilen steht in violettbrauner Farbe der Kontrollstempel. In gleicher Farbe sind an zwei Stellen, links unten und rechts oben, Buchstabe und Nummer des Scheines aufgedruckt.

Auf dem freien Papierrand ist ein gelber Schutzdruck sichtbar; er besteht aus einzelnen schräg gestellten Zeilen, die aus den Worten DARLEHENS-KASSENSCHEIN MARK ZWANZIG MARK zusammengesetzt sind.

Berlin SW. 19, den 7. August 1914.

Hauptverwaltung der Darlehenskassen.

**Bekanntmachungen
der Königlichen Regierung.**

770. Die Loggelber für die zu Mobilisierungszwecken ausgehobenen Pferde, Fahrzeuge und Geschirre sind in diesen Tagen zur Zahlung angewiesen worden. Die Auszahlung wird, soweit Ausnahmen nicht ausdrücklich bekannt gegeben werden, durch die zuständigen königlichen Kreisstellen gegen Ausbändigung der mit der Quittung des Empfängers versehenen Anerkennungsnote der Titelaushebungskommission erfolgen. Ohne Vorlage dieser Anerkennungsnote kann keine Zahlung geleistet werden. Inwieweit die Empfangnahme des Geldes nicht bei der Kreisstelle persönlich oder durch einen Beauftragten erfolgen kann, steht es den Empfangsberechtigten frei, bei der Kreisstelle unter Einsendung der quittierten Anerkennungsnote die Uebermittlung des Geldes durch Ueberweisung auf ein Reichsbankgiro- oder Postcheckkonto, oder in bar durch die Post zu beantragen.

Zur Beschleunigung der Abfindung der Empfangsberechtigten sind ferner auch die Reichsbankstellen ermächtigt worden, die mit Empfängerquittung versehenen Anerkennungsnote der Aushebungskommission gegen Abzug eines Diskonts sofort zu begleichen. Bei der Auszahlung durch die Kreisstellen findet ein Abzug nicht statt.

Oppeln, den 12. August 1914.

Der Regierungspräsident.

J. A. Conrad.

771. Der Bundesrat hat auf Grund des Art. 3 des Gesetzes, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen, vom 4. August d. Js. (Reichsgesetzblatt Seite 338) für die Dauer des Krieges folgende Abänderungen von Einfuhrverboten und Einfuhrbeschränkungen beschlossen:

1. Der Absatz 1 des § 12 des Fleischbeschaugesetzes wird außer Kraft gesetzt. Die Untersuchung des in das Zollland eingehenden Fleisches

in luftdicht verschlossenen Fässern und ähnlichen Gefäßen, von Würsten und sonstigen Gemengen aus zerkleinertem Fleische hat sich auf die Feststellung einer äußeren guten Beschaffenheit zu beschränken. Die Untersuchung ist bei der Einfuhr (durch die Zollstellen) vorzunehmen. Der Zuführung zu den Untersuchungsstellen bedarf es nicht.

2. Die Ziffer 1 in Absatz 2 a. a. O. wird dahin abgeändert, daß es der **Miteinfuhr der Organe**, soweit sie durch Gesetz oder durch Beschluß des Bundesrats angeordnet ist, und des natürlichen Zusammenhanges dieser Organe mit dem Tierkörper **nicht bedarf**, ferner, daß der **Tierkörper** bei Rindern, ausschließlich der Kälber, **auch in Viertel** zerlegt sein kann.

3. In Ziffer 2 Absatz 2 a. a. O. wird der zweite Satz getrichen. **Pöfelfleisch** darf demnach auch in Stücken **unter 4 kg** eingeführt werden.

4. Soweit nach den vorstehenden, die Einfuhr erleichternden Bestimmungen eine Untersuchung des frischen Fleisches nicht in dem Umfange möglich ist, wie sie in den Ausführungsbestimmungen D zum Fleischbeschaugesetz vorgeschrieben ist, hat sie nach dem allgemein gültigen Grundsätzen der wissenschaftlichen Fleischschau zu erfolgen. Frisches Fleisch, das danach in gesundheitlicher Beziehung zu Bedenken Anlaß gibt, ist, soweit es nicht nach § 18 I der Ausführungsbestimmungen D in unschädlicher Weise zu beseitigen ist, von der Einfuhr zurückzuweisen.

Oppeln, den 11. August 1914.

Der Regierungspräsident.

J. B. Kley.

II. XII. 1655.

772. Trigonometrische Marksteine.

Es ist bemerkt worden, daß die von der königlichen Landesaufnahme gesetzten trigonometrischen Marksteine zum Teil von ihren Standorten entfernt oder gelockert oder beschädigt worden sind. Die Grundbesitzer werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Steine nebst den sie umgebenden Schutzflächen von 1,58 m Durchmesser Eigentum des Staates sind. Die Schutzflächen dürfen nicht umgepflügt und von den früheren Eigentümern oder deren Besitznachfolgern in keiner Weise benutzt und die Steine nicht verrückt oder beseitigt werden. Zuwiderhandlungen werden nach § 370 R. Str. O. B. mit Geldstrafe bis zu 150 Mark unter Umständen nach § 304 R. Str. O. B. mit Geldstrafe bis 900 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

Die Ortsbehörden sind nach § 6 des Gef. v. 7. Oktober 1865 (G. S. S. 1033) verpflichtet, die Erhaltung der Marksteine in ordnungsmäßigem Zustande zu überwachen und von jeder Beschädigung

oder Berücksichtigung derselben dem Landrate Anzeige zu erstatten.

Oppeln, den 11. August 1914.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen
und Forsten A.

III c III/IV. 2766.

773. Nachweisung

der Durchschnitte der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche der Vergütung für die seitens der Gemeinden des Regierungsbezirks Oppeln an marschierende Heeresabteilungen verabreichte Fourage zugrunde zu legen sind, für den Monat Juli 1914.

(Auf Grund des § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. 52) und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. S. 245)).

No. Nr.	Haupt- Markt- orte	Preisbezirk	Für je 100 Kilogramm			
			Hafer	Heu	Stroh	
			M	¢	M	¢
1	Beuthen OS.	der Kreise Beuthen, Rattowitz und Zabrze . . .	18 57	9 66	5 74	
2	Cosel	des Kreises Cosel	16 42	7 98	3 99	
3	Gleiwitz	der Kreise Gleiwitz, Pleß, Rybnik u. Zarnowitz	18 10	9 66	5 94	
4	Geoschütz	des Kreises Geoschütz	16 17	7 46	3 57	
5	Meiße	der Kreise Meiße, Falkenberg und Grottkau	15 75	7 35	3 57	
6	Neustadt OS.	des Kreises Neustadt OS.	15 44	7 77	3 78	
7	Oppeln	des Kreises Oppeln	16 28	9 29	5 25	
8	Rattibor	des Kreises Rattibor	16 13	8 40	—	
9	Groß- Strehlitz	des Kreises Groß-Strehlitz	17 75	7 63	5 46	

Oppeln, den 12. August 1914.

Der Regierungspräsident.

L. E. XV. 1431. J. B. v. Lucanus.

774. Der für Konstadt auf den 13. Oktober 1914 festgesetzte Arem- und Viehmarkt wird auf den 20. Oktober 1914 verlegt.

Oppeln, den 9. August 1914.

Der Regierungspräsident.

J. B. v. Lucanus.

L. E. XV. Nr. 1418.

775. Durch Allerhöchste Verordnung vom 14.

Mai 1914 (Gesetzsammlung S. 91) sind die Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen als die für die Verwaltung der Besitzsteuer zuständigen Behörden (Besitzsteuerämter) bestimmt worden. Sie unterstehen den Regierungen als Oberbehörden.

Schon jetzt kommen die § 61 und 62 des Reichsbesitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 (R. G. Bl. S. 524) zur Anwendung. Sie lauten wie folgt:

§ 61. Den Steuerbehörden haben die Standesämter von den eingetretenen Sterbefällen, die Berichte von den ergangenen Todeserklärungen Mitteilung zu machen.

§ 62. Innerhalb sechs Monaten nach dem Tode eines Steuerpflichtigen kann die Steuerbehörde von den Erben oder, falls ein Testamentsvollstrecker oder ein Nachlasspfleger bestellt ist, von diesen Personen unter Hinweis auf die Strafvorschrift des § 81 die Vorlage eines Verzeichnisses über das vom Verstorbenen hinterlassene Kapital- und Betriebsvermögen (§ 2 Nr. 2, 3) verlangen.

Das Verzeichnis ist binnen vier Wochen nach Zustellung der Aufforderung der Steuerbehörde einzureichen und mit der Versicherung zu versehen, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die Pflicht zur Einreichung eines Verzeichnisses besteht nicht, wenn auf Grund des Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 eine den gesamten Nachlass umfassende Erbschaftsteuererklärung zu erstatten ist.

Die im Absatz 1 genannten Personen können zur Erfüllung der ihnen hiernach obliegenden Verpflichtung mit Geldstrafen bis zu einhundertfünfzig Mark angehalten werden.

Zur Ausführung dieser Vorschriften ist von dem Herrn Finanzminister vorläufig folgendes bestimmt worden:

Artikel 1.

Die Standesämter und die Gerichte haben die gemäß § 61 des Besitzsteuergesetzes zu machenden Mitteilungen an die Gemeindebehörden (Magistrat, Gemeinde-, Gutsvorstand) des Wohnorts des Verstorbenen zu richten.

Artikel 2.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand bewertet diese Mitteilungen bei Aufstellung der von ihm gemäß Artikel 24 der Preussischen Ausführungsverordnungen zum Wehrbeitragsgesetz, Artikel 83 Ziffer 6 und 7, Artikel 87 Ziffer 1 der Ausführungsverordnung zum Einkommensteuergesetz, bezw. dem Erlasse vom 22. März 1913 — II. 1448, — dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission (Besitzsteueramt) einzureichenden Abgangslisten.

Mit Rücksicht auf die Fristbestimmung im § 62 des Gesetzes hat der Vorsitzende der Ver-

anfangungskommission dafür Sorge zu tragen, daß die Vorlage der Abgangslisten rechtzeitig erfolgt.

Oppeln, den 10. August 1914.
Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen
und Forsten.
Sommer.

IIIa. IV. 559/I d. XXIII.

776. Infolge Einberufung des Gewerbeinspektors Hellmann in Kreuzburg zum Heere werden die Geschäfte der Gewerbeinspektion in Kreuzburg bis auf weiteres von der Gewerbeinspektion in Oppeln wahrgenommen. Es sind deshalb Postsendungen, welche die Gewerbeinspektion Kreuzburg betreffen, an die Gewerbeinspektion in Oppeln zu richten.

Oppeln, den 12. August 1914.

Der Regierungspräsident.

I G. XX. 527. J. A. Abegg.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

777. Der Beginn der nächsten am Königlichen Akademischen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, Hardenbergstraße 36, abzuhaltenden Prüfung für Gesanglehrer an höheren Lehranstalten in Preußen ist von dem Herrn Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten auf den **7. Januar 1915** festgesetzt worden.

Breslau, den 10. August 1914.

Königliches Provinzialschulkollegium.

Schaumburg.

778. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-ausschusses vom 24. Juni 1914 ist die Parzelle Nr. 348/67 Kartenblatt 1, Gemarkung Poppelau = 33,67 a groß, dem Fürsten Guido von Donnersmarck gehörig, von dem Forstgutsbezirk Königliche Oberförsterei Rybnik abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Poppelau vereinigt.

Die Ungemeindung tritt am 1. Juli 1914 in Kraft.

Rybnik, den 30. Juli 1914.

Der Kreis-ausschuß.
Lentz.

779. Personalnachrichten der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Verleihen:

der Rote Adlerorden III. Klasse mit Schleife: dem Amtsoorsteher, Landesältesten, Rittergutsbesitzer Julius Wichelhaus in Miewodnik, Kreis Falkenberg OS.

Allgemeines Ehrenzeichen (in Silber): dem Wagenmeister a. D. Friedrich Peffner in Königshütte OS.

Allerbhöchst bestätigt: die Neuwahl des Amtsgerichtsrats a. D. Karl Antek in Tarnowitz als unbeförderter Beigeordneter der Stadt Tarnowitz für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren.

Uebertragen: dem Königlichen Förster Himmel aus Schodnia-Niwa, Oberförsterei Kraschew, die Försterstelle zu Heidchen, Oberförsterei Poppelau; dem Königlichen Förster Schnabel in Surowine, Oberförsterei Kupp, die Försterstelle in Bürgsdorf, Oberförsterei Kreuzburg.

Uebernamen: Militär-anwärter Stobra wie als Steuer-supernumerar zur Veranlagungskommission Beuthen OS.; Militär-anwärter Züttner als Steuer-supernumerar zur Veranlagungskommission in Gleiwitz.

Verufen: der Königliche Forstauffseher Dorn aus Conradswaldau, Kreis Schweidnitz, nach Surowine, Oberförsterei Kupp.

Verleihen: dem Oberstabsarzt a. D. Ernst Jacobitz, zuletzt in Diedenhofen, die neu begründete eratsmäßige Stelle eines wissenschaftlichen Mitgliedes des Königlichen Hygienischen Instituts in Beuthen OS., vom 1. August d. Js. ab.

1. Sonderausgabe

zu Stück 33 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 18. August 1914.

Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914.

1. Die Festsetzung der Höchstpreise für den Kleinverkauf von Gegenständen des täglichen Bedarfs wird in den Städten über 10000 Einwohner — in der Provinz Hannover in den Städten, auf welche die revidierte Hannoversche Städteordnung Anwendung findet, mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 der Hannoverschen Kreisordnung vom 6. Mai 1884 benannten Städte — den Gemeindevorständen (Magistraten), im übrigen den Stadträten (für Hohenzollern den Oberamt-männern) übertragen.

Vor der Festsetzung sollen, soweit thunlich, unter möglichster Berücksichtigung der Handels-, Landwirtschafts- und gegebenenfalls der Handwerkskammern geeignete Sachverständige gehört werden.

Die festgesetzten Höchstpreise sind in ortsüblicher Weise bekannt zu geben und nach näherer Bestimmung der die Anordnung erlassenden Behörden zur Kenntnis des Publikums zu bringen. Diese Stellen können insbesondere auch die Anbringung von Anschlägen der Taxen an und in dem Verkaufsort und die Art solcher Anschläge bestimmen.

2. Der im § 2 vorgesehene Verkauf derjenigen Gegenstände, deren taxmäßige Abgabe an das Publikum der Kleinhändler verweigert, wird den Gemeindevorständen (Gutsvorstehern) übertragen.

Die Aufforderung, zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, welche der Uebernahme der Gegenstände durch den Gemeindevorstand (Gutsvorsteher) vorauszugehen hat, erfolgt mündlich oder schriftlich durch die Ortspolizeibehörde. Wird der Anordnung nicht sofort Folge geleistet, so sind die vorhandenen Vorräte mit Ausnahme der für den eigenen Bedarf des Besitzers nötigen unter Feststellung von Art und Menge in polizeiliche Verwahrung zu nehmen und dem Gemeindevorstand (Gutsvorsteher) zur Verfügung zu stellen. Dieser hat den Verkauf zu den festgesetzten Höchstpreisen auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu übernehmen. Waren, deren Verkauf er nicht übernehmen will, sind dem Besitzer wieder auszuhandigen.

3. Als Kleinhandel im Sinne der Ziffer 1 und 2 ist der sogenannte Detailhandel anzusehen, d. h. die Abgabe unmittelbar an den Verbraucher.

4. Die Ortspolizeibehörden sind in Ausübung ihrer gesetzlichen Zwangsmittel befugt, zur Ver-

hinderung von Zuwiderhandlungen gegen § 4 des Gesetzes die Verkaufsstellen derjenigen Verkäufer, welche die Innehaltung der Höchstpreise verweigern, zu schließen. Diese Befugnis besteht neben der im § 2 des Gesetzes geregelten Befugnis zur Uebernahme der Ware.

5. Eine strafbare Verkaufsverweigerung im Sinne des § 2 oder eine strafbare Ueberschreitung der festgesetzten Höchstpreise im Sinne des § 4 liegt regelmäßig auch dann vor, wenn als Kaufpreis die gesetzlichen Zahlungsmittel, insbesondere auch Reichsbanknoten und Reichsflüssigkeitscheine, nicht oder nicht in ihrem vollen Wert als Kaufpreis in Zahlung genommen werden.

Berlin, den 4. August 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.

Aufruf des Preussischen Roten Kreuzes.

Zum Schutze unserer heiligsten Güter folgen die waffenfrohen Söhne unseres Volkes dem Rufe Seiner Majestät des Kaisers und Königs.

Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin, unserer Allerhöchsten Protektorin landesmütterlicher Wunsch veremigt sich mit unserer Bitte, daß alle, denen es nicht vergönnt ist, für das allerliebte Vaterland zu kämpfen, mithelfen mögen, die Wunden zu heilen und all das Elend zu lindern, das die bevorstehenden Kämpfe herbeiführen werden.

Getreu seinen Ueberlieferungen wird das Preussische Rote Kreuz auch in dieser ersten Zeit alle seine Kräfte einsetzen. Seine Mitglieder wollen wetteifern in treuer, unermüdblicher Hingebung bei Unterstützung des staatlichen Sanitätsdienstes und in festem, einigem Zusammenstehen bei Erfüllung ihrer Pflichten.

Die ganze opferfreudige Nächstenliebe, die Gott in die Herzen der deutschen Frauen und Jungfrauen gelegt, soll sich im Roten Kreuz betätigen, und der eiserne Wille seiner Männer wird sie auch in den schwersten Stunden zu höchster Hilfeleistung befähigen.

Alle heißen wir willkommen, die sich zu persönlicher Betätigung uns anschließen oder uns unterstützen wollen durch Gewährung von Geldspenden und Materialgaben zum Besten der Deutschen Kriegsmacht zu Land und zu Wasser.

Denn reiche Mittel, vor allem an Geld, sind erforderlich, um unsere Aufgaben erfüllen zu können. Aber schnell ist die Hilfe nötig; doppelt

gibt, wer rasch gibt. Wir vertrauen fest auf den oft bewährten Opferinn unseres Volkes.

Alle Materialgaben bitten wir, den Sammelstellen des Roten Kreuzes in den Provinzen und in Berlin zu überweisen.

Geldspenden nehmen an: die Schatzmeisterklasse des Zentralkomitees des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz (Königliche Seehandlungshauptkasse), Markgrafenstraße 38, die Schatzmeisterklasse des Vaterländischen Frauenvereins, Hauptvereins, (Bankhaus F. W. Krause und Co., Berlin, Leipziger Straße 45), sowie alle Reichsbankanstalten.

Ueber die Gaben wird öffentlich Mitteilung geleistet werden.

Berlin, den 2. August 1914.

Das Zentralkomitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz.

(Am Karlsbad 23)

Der Vorsitzende

v. Pfu el.

Der Vorstand des Vaterländischen Frauen-Vereins (Hauptverein) (Wichmannstr. 20)

Die Vorsitzende

Charlotte Gräfin v. Ikenplih.

Der Schriftführer

Dr. Kühne.

788. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 6. August 1914.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen, vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. 347), und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, be-

treffend die Erleichterung des Wechselprotesses, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321), wird die Postordnung vom 20. März 1900 für die Dauer der Geltung des § 1 der Bekanntmachung vom heutigen Tage über die Verlängerung der Wechselprotestfrist, wie folgt, geändert.

1) Im § 18 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen usw.“ erhält der letzte Satz des Abs. VI folgende Fassung:

Wünscht der Auftraggeber, daß die Weiterbefugung an eine zur Aufnahme des Wechselprotesses befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest ohne Rücksicht auf die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postauftragsformulars, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf.

Im Abs. XVIII wird dementsprechend der Vermerk „Sofort zum Protest“ ersetzt durch den Vermerk „Sofort zum Protest ohne Rücksicht auf die verlängerte Protestfrist“.

2) Im § 18a „Postprotest“ erhält der 2. Satz des zweiten Absatzes unter V folgende Fassung:

Erfolgt die Einlösung auch bis zu diesem Zeitpunkt nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag am zweiunddreißigsten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt.

3) Vorstehende Aenderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 6. August 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Kraetke.